



KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE
ST. JOHANNES DER TÄUFER
Kirchhellen-Grafenwald-Feldhausen - www.stjk.de

INSTITUTIONELLES

SCHUTZ

KONZEPT

zur Prävention sexualisierter Gewalt

präventi  n
im bistum **münster**

Vorwort / Einleitung

Mit dem vorliegenden institutionellen Schutzkonzept (ISK) will die Kirchengemeinde St. Johannes d. T. Kirchhellen eine Kultur der Aufmerksamkeit etablieren, damit Kinder, Jugendliche und darüber hinaus alle anderen Schutzbedürftigen im Rahmen der pfarrlichen Aktivitäten vor allen Formen sexualisierter Gewalt bewahrt bleiben. Bei allen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen an erster Stelle.

Aus diesem Grund hat die Kirchengemeinde alle Bereiche, in denen sie mit Schutzbedürftigen zu tun hat, betrachtet und folgende Maßnahmen beschlossen, damit sie in unserem Umfeld gut gefördert werden, sowie es potentiellen Täter:innen so schwer wie möglich zu machen. Gleichzeitig kann das ISK auch helfen, dass keine Person, die in der Pfarrei tätig ist, ungerechtfertigt wegen sexualisierter Gewalt in Verdacht gerät.

Darüber hinaus wurden auch Beschwerdewege festgelegt, damit mögliche Opfer und Hinweisgeber:innen leicht ihr Anliegen zu Gehör bringen können, um diese sachlich, angemessen und zeitnah zu prüfen. Zusätzlich hat sich die Pfarrei auf einen Verhaltenskodex geeinigt, der als Maßstab des Handelns für Haupt- und Ehrenamtliche angelegt wird.

Das vorliegende ISK wurde von einer Projektgruppe überarbeitet, deren Mitglieder in unserer Pfarrei in haupt- und ehrenamtlicher Funktion mit Kindern und Jugendlichen mittelbar oder unmittelbar in Kontakt kommen. Nach einer Analyse der baulichen und sozialen Situation pfarrlicher Aktivitäten hat die Projektgruppe Problempunkte benannt und nach Lösungen gesucht, die den Schutz der Schutzbefohlenen als auch der Mitarbeiter:innen gewährleisten können. Der Text wurde den Präventionsbeauftragten des Bistums Münster zur fachlichen Durchsicht weitergeleitet und dann vom Pfarreirat und Kirchenvorstand verabschiedet.

Das ISK der Kirchengemeinde wird dauerhaft auf der Homepage der Kirchengemeinde unter www.stjk.de veröffentlicht. In gedruckter und digitaler Form liegt es in den Pfarrbüros der Pfarrei aus. Für die Kindertagesstätten wurde ein eigenes Schutzkonzept entwickelt, das dort ausliegt.

Persönliche Eignung

Die Kirchengemeinde trägt Sorge darum, dass nach § 4 der Präventionsordnung nur Personen ~~in der Kinder- und Jugendarbeit~~ im Umgang mit Minderjährigen, sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt werden, die fachlich und persönlich dazu geeignet sind. Dies gilt für Haupt- und Ehrenamtliche.

Daher hat der Kirchenvorstand für Hauptamtliche beschlossen:

- . a) Bei Stellenausschreibungen wird auf die Präventionsordnung hingewiesen.
- . b) In Einstellungsgesprächen werden die Bewerber:innen aufgefordert zur Präventionsordnung Stellung zu beziehen. Des Weiteren werden sie mit der Frage konfrontiert, ob sie je mit sexuellem Missbrauch zu tun hatten. Ebenso wird gefragt, ob ein Strafverfahren wegen eines Gewalt- oder Sexualvergehens gegen sie anhängig ist oder war.
- . c) Den Stellenbewerber:innen wird das Institutionelle Schutzkonzept und der Verhaltenskodex ausgehändigt, der bei Einstellung zu unterzeichnen ist.

Einstellungsgespräche bei Ehrenamtlichen gibt es nicht. Hier verpflichten wir die Ehrenamtlichen mit Beginn Ihrer Tätigkeit binnen eines halben Jahres sich für eine Präventionsschulung anzumelden und innerhalb eines Jahres diese zu absolvieren. Soweit rechtlich nötig werden erweiterte Führungszeugnisse angefordert. Eine Bescheinigung für die kostenfreie Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses wird allen Ehrenamtlichen angeboten.

Aus- und Fortbildung

Intensiv-Schulungen haben einen Umfang von **zwölf Zeitstunden**. Mitarbeitende in leitender Verantwortung tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über eine Basisschulung hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche geschult werden und Hilfestellungen vermittelt bekommen, wie ein geeignetes Präventions- und Schutzkonzept für die Einrichtung erstellt und umgesetzt werden kann. Diese Bestimmung ist unabhängig von Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.

Das sind in der Kirchengemeinde St. Johannes d. T. alle hauptamtlichen Mitarbeiter:innen des Bistums in der Seelsorge, wie auch die Mitarbeiter:innen in den Kindertagesstätten (außer haustechnische Dienste und Küchenbereich).

Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Basis⁺-Schulung gründlich geschult werden:

Basis⁺-Schulung haben einen Umfang von **sechs Zeitstunden**. Hauptberuflich und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen dieser Basis⁺-Schulung geschult werden. Ebenso sind Personen, die Veranstaltungen mit Übernachtung mit Kindern und/oder Jugendlichen, bzw. schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durchführen oder begleiten, in diesem Umfang zu schulen.

Dies sind in der Kirchengemeinde St. Johannes d. T. die Küster, die Kirchenmusiker:innen, die einen Kinderchor leiten und Katecheten:innen, die an Maßnahmen mit Übernachtung teilnehmen.

Alle anderen hauptamtlichen Mitarbeiter:innen und ehrenamtlich Tätigen, die sporadisch Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen haben erhalten eine Basis-Schulung im zeitlichen Umfang von **drei Stunden**. (Diese kann von Mitarbeitern

gehalten werden, die an einer Intensivschulung teilgenommen haben.)

Dies sind in der Kirchengemeinde St. Johannes d. T. die Pfarrsekretär:innen, die Hausmeister:innen, die nebenamtlichen Organist:innen und Chorleiter:innen.

Eine Vertiefungsschulung (3 Std.) hat mind. alle 5 Jahre zu erfolgen.

Die Teilnahme ist vom jeweiligen Rechtsträger (ZR, Pfarrbüro oder Verband) zu dokumentieren.

Im Rahmen der Erstkommunion- und Firmvorbereitung werden die Katecheten/innen, die die Eltern der Kommunionkinder sind, durch die verantwortlichen Seelsorger:innen auf das ISK hingewiesen und für das Thema sexualisierter Gewalt sensibilisiert.

In jeder Legislaturperiode wird den Leitungsgremien das ISK vorgestellt und die Mitglieder werden zu einer Schulung eingeladen.

Präventionsbeauftragte der Pfarrei

Die Pfarrei St. Johannes d. T. Kirchhellen benennt durch Beschluss des Kirchenvorstandes und des Pfarreirates drei Präventionskräfte (darunter mind. ein Mitglied des Seelsorgeteams), die nachhalten, ob die Aus- und Fortbildungspflicht eingehalten wird, indem sie die jeweiligen Verantwortlichen in den unterschiedlichen Bereichen bei Neuanstellung bzw. Beginn einer ehrenamtlichen Tätigkeit und mindestens alle 5 Jahre erneut darauf hinweisen und die Dokumentation über die Teilnahme veranlassen, sofern diese Pflicht nicht dem Bistum, der Zentralrendantur oder einem selbständigen Verband obliegt.

Alle drei Jahre schauen sich die Präventionsbeauftragten die räumliche und bauliche Situation für die Kinder- und Jugendarbeit an und macht den Kirchenvorstand auf mögliche Probleme aufmerksam.

Diese Präventionsbeauftragten müssen eine Intensivschulung von zwölf Stunden absolviert haben.

Erweitertes Führungszeugnis

Gemäß § 5 der Präventionsordnung und der „Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden“ verlangt die Kirchengemeinde St. Johannes d. T. Kirchhellen von allen haupt- und ehrenamtlich im Kinder- und Jugendbereich Tätigen regelmäßig die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses gegenüber den verantwortlichen Stellen (Kirchengemeinde, Zentralrendantur, Verband o.ä.).

Für die hauptamtlichen Mitarbeiter:innen des Bistums Münster in der Kirchengemeinde St. Johannes d. T. Kirchhellen werden die erweiterten Führungszeugnisse durch die Personalabteilung des bischöflichen Generalvikariates Münster eingesehen und regelmäßig angefragt.

Für alle Hauptamtlichen der Kirchengemeinde werden die Führungszeugnisse durch die Personalabteilung der zuständigen Zentralrendantur eingesehen. Auch hier werden die Mitarbeitenden alle 5 Jahre aufgefordert ein aktuelles Zeugnis vorzuzeigen.

Die in der Kinder- und Jugendarbeit, bzw. mit schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ehrenamtlich Tätigen werden (sofern die Verantwortung nicht bei den rechtlich selbständigen Vereinen und Verbänden liegt) durch die Präventionsbeauftragten der Kirchengemeinde alle 5 Jahre schriftlich aufgefordert, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Im Pfarrbüro wird eine Liste geführt, mit der nachgehalten wird, wer wann sein erweitertes Führungszeugnis gezeigt hat. Die Kosten für die Führungszeugnisse der Ehrenamtlichen übernimmt die Pfarrei, sofern keine Kostenbefreiung beantragt werden kann.

Verhaltenskodex

für die Pfarrei St. Johannes d. T. Kirchhellen

Verhaltensregeln zum Schutz
von Kindern und Jugendlichen gegen sexualisierte Gewalt

Sprache und Wortwahl

Wir schätzen jeden Menschen und deswegen wählen wir eine angemessene gewaltfreie – auch non-verbale - Sprache.

- Wir nehmen Menschen ernst, hören zu und lassen andere ausreden
- Wir gehen mit Gesprächsinhalten verantwortungsbewusst um.
- Wir senden Ich-Botschaften und verallgemeinern nicht.
- Wir achten auf unsere eigenen Redeanteile und darauf, dass wir andere im Gespräch nicht übergehen.
- Wir verwenden keine aggressive sexualisierte Sprache.
- Wir stellen andere nicht bloß und machen keine abfälligen Bemerkungen oder andere lächerlich.
- Wir pflegen eine positive Streitkultur und nutzen dabei gewaltfreie Sprache.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreiten wir ein und beziehen Stellung.
- Besonders achten wir darauf, dass wir Kinder und Jugendliche angemessen berücksichtigen.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Wir gestalten räumliche Nähe und Distanz so, dass sich keiner bedrängt fühlt.
- Wir gestalten unsere Beziehungen zu Menschen unserem jeweiligen pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Auftrag adäquat. Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Wir reagieren für beide Seiten sensibel und angemessen auf Körperkontakt, den Kinder suchen (umarmen, auf dem Schoß sitzen...).
- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Wir achten die Privat- und Intimsphäre eines jeden einzelnen, insbesondere bei Veranstaltungen mit Übernachtungen.
- Wir achten und unterstützen das Recht eines jeden einzelnen auf körperliche Unversehrtheit.
- Wir nutzen Machtpositionen nicht aus.
- Intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Betreuern und Schutzbefohlenen reflektieren wir regelmäßig auf Machtmissbrauch.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzbefohlenen sind zu unterlassen, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten, wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und keine persönlichen Grenzen überschritten werden.

- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Ein Nein ist ein Nein.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Wir kleiden uns situationsgemäß und angemessen.

Zulässigkeit von Geschenken

- Geschenke und finanzielle Zuwendungen sind zweckfrei und dürfen nicht gegeben werden, um etwas zu erwirken. Dadurch verhindern wir emotionale Abhängigkeiten.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Wir achten bei der Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien, dass diese pädagogisch sinnvoll und altersgerecht sind.
- Wir nutzen die sozialen Medien zum Zwecke der Kommunikation und des Informationsaustausches. Wir missbrauchen sie nicht, um unangemessene Nähe zu einzelnen Schutzbefohlenen aufzubauen.
- Filme, Tonerzeugnisse, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen und gewaltverherrlichenden Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Es gelten die Bestimmungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG)
- Wir veröffentlichen Foto-, Ton- oder Textmaterial im Internet nur, wenn wir vorher die ausdrückliche Erlaubnis der zu Betreuenden und der Erziehungsberechtigten eingeholt haben entsprechend den allgemeinen Persönlichkeitsrechten, insbesondere dem Recht am eigenen Bild.

- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Smartphone, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Sanktionen und Strafen

- Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen: angemessen, konsequent, aber für den Bestraften zeitnah und situationsbezogen
- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- So genannte Mutproben sind untersagt, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten, sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Wenn bei Fahrten wie z.B. Weltjugendtag o.ä.

Abweichungen erforderlich sind, ist damit ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Vertrauensvolle Räume schaffen

Damit Kinder und Jugendliche sich in unseren Gebäuden, Einrichtungen und Gruppen wohl und sicher fühlen, brauchen sie vertrauensvolle Räume, in denen sie sich – vor allem auch im Falle von Grenzüberschreitungen – öffnen können. Das erfordert eine ermutigende und wertschätzende Haltung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, die sich in jedwedem Umgang mit ihnen äußert.

- Mitbestimmung ist gewünscht
- Kritikfähigkeit ist gewünscht
- Wir schließen keine/n aus
- Sexualität wird nicht tabuisiert
- Zuhören, Nachfragen und Ernstnehmen, die Kinder und Jugendlichen so nehmen, wie sie sind
- Wir wollen Vertrauensperson sein
- Wir achten Grenzen
- Wir respektieren ein ‚Nein‘

- Grenzüberschreitungen werden nicht tabuisiert, sondern adäquat angesprochen
Ansprechpartner bei Grenzverletzungen Für den Fall grenzverletzenden Verhaltens müssen verlässlich Ansprechpartner zur Verfügung stehen, bei denen man sich auch im Verdachtsfall melden kann. Die Ansprechpartner der Kirchengemeinde, des Bistums und einer neutralen Beratungsstelle werden transparent und mit Adresse, Telefonnummer und Email-Adresse publik gemacht
- Aus- und Fortbildungsangebote werden verbindlich und kontinuierlich durchgeführt.

Konsequenzen bei Missachtung des Verhaltenskodex

1. Das beobachtete Verhalten zeitnah mit den Betroffenen ansprechen.
2. Bei Nichtreagieren: in Gegenwart einer zweiten Person noch einmal ansprechen.
3. Der Träger bzw. die nächsthöhere Instanz wird einbezogen bis hin zu entsprechenden disziplinarischen Maßnahmen.

Mit Inkrafttreten des Institutionellen Schutzkonzeptes werden allen Gruppen sowohl das Schutzkonzept, als auch gesondert, der Verhaltenskodex übergeben. Allen, Ehren- und Hauptamtlichen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, wird ein Verhaltenskodex zur Unterschrift vorgelegt, der bei den Präventionsbeauftragten abgegeben und im Pfarrbüro hinterlegt wird.

Beschwerdewege

Das Einrichten von Beschwerdewegen hat nach PräVO § 7 den Hintergrund eines transparenten Verfahrens mit einer klaren Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten, wenn grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt erfolgen oder deren Verdacht vorliegt.

In den Einrichtungen der Kirchengemeinde werden die Namen der Kontaktpersonen öffentlich ausgehängt. Immer – und darauf sei vorweg in aller Deutlichkeit hingewiesen – können zur Wahrung der eigenen Anonymität oder aufgrund des persönlichen Wunsches, außerhalb des Systems von Pfarrei, Verbandswesen und seelsorglicher Tätigkeit, externe Hilfsangebote in Anspruch genommen, externe Kontakt- und Meldestellen genutzt werden oder Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Möchte jemand einen Vorfall zur Sprache bringen, ist es wünschenswert, die nächstverantwortliche Person in geschütztem Raum zu kontaktieren. Aus Sicht der anvertrauten Kinder und Jugendlichen sind es die verantwortlichen Gruppenleiter/innen und die Seelsorger/innen. Für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind es die Personalverantwortlichen (Pfarrer, Verwaltungsref.).

Es steht allen anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer zu, etwaige Verdachtsmomente zu äußern und weiterzuleiten, und es ist im Sinne der Achtsamkeit und der Fürsorge die Pflicht aller, etwaige Vorfälle den nächstzuständigen Personen im geschützten Raum zu melden. Hilfreich ist es dabei, für sich selbst Beobachtungen zu notieren und mit konkreten Daten und Fakten zu dokumentieren

Für die Kirchengemeinde wurde ein Formular (Anhang 1) entwickelt, das allen die Möglichkeit gibt, ihre Hinweise an das Seelsorgeteam weiter zu geben. Das Formular liegt in den Pfarrheimen (am Erste-Hilfe-Kasten) aus, ~~und~~ steht auf der Internetseite der Pfarrei zum Herunterladen bereit und kann an die Gruppenleiter/innen, die Seelsorger/innen und in den Briefkästen der Pfarrbüros abgelegt werden. Des Weiteren dürfen sich alle, vor allem auch Kinder und Jugendliche direkt im Gespräch an die/den Seelsorger/in ihres Vertrauens oder an einen der Präventionsbeauftragten wenden.

Die Kindertagesstätten entwickeln mit ihren Schutzbefohlenen im Rahmen ihres Qualitätsmanagements immer wieder neu kindgerechte Möglichkeiten Lob und Kritik, Sorgen und Anfragen an die Erzieherinnen und die Einrichtungsleitungen weiter zu geben.

Für die Kirchengemeinde wurde ein Formular (Anhang 1) entwickelt, das allen die Möglichkeit gibt, ihre Hinweise an das Seelsorgeteam weiter zu geben. Das Formular liegt in den Pfarrheimen (am Erste-Hilfe-Kasten) aus, steht auf der Internetseite der Pfarrei zum Herunterladen bereit und kann an die Gruppenleiter:innen, die Seelsorger:innen und in den Briefkästen der Pfarrbüros abgelegt werden. Des Weiteren dürfen sich alle, vor allem auch Kinder und Jugendliche direkt im Gespräch an die/den Seelsorger:in ihres Vertrauens oder an einen der Präventionsbeauftragten wenden.

Bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt halten wir uns an den Handlungsleitfaden des Bistums Münster um eine sachgerechte Bearbeitung zu gewährleisten.

Eine Liste mit den Ansprechpersonen (Anhang 2), die bei Verdacht von sexueller Gewalt zur Verfügung stehen, ausgearbeitet, die in den Kindertagesstätten, den Pfarrheimen und Kirchen ausgehängt wird.

Qualitätsmanagement

Um das ISK zu leben, wird es nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt oder spätestens nach 5 Jahren auf seine Aktualität hin überprüft. Insbesondere wird der Verhaltenskodex auf seine Wirkung hin überprüft und aktualisiert. Dazu wird jeweils eine Projektgruppe zusammen mit dem leitenden Pfarrer und den Präventionsbeauftragten gebildet.

Die Präventionsbeauftragten der Pfarrei halten die Fristen für Präventionsschulungen, Fortbildungen und Überprüfungen des ISK, des Verhaltenskodexes und der erweiterten Führungszeugnisse im Auge und macht die Betroffenen 1/4 Jahr vorher darauf aufmerksam.

Anregungen und Kritiken des Beschwerdemanagements bezüglich sexualisierter Gewalt werden zum Anlass genommen, den entsprechenden Bereich des ISK zu überprüfen und zu aktualisieren.

Im Falle eines Vorfalls sexualisierter Gewalt, wird den Betroffenen seelsorgliche Hilfe durch die Kirchengemeinde angeboten, das ISK wird überprüft und die Öffentlichkeit nur durch den Sprecher des Bistums Münster informiert. Die sachliche Aufarbeitung dieses Vorfalles wird den staatlichen Behörden übergeben. Die seelsorgliche Hilfe vor Ort besteht in Gesprächsangeboten ~~der~~ durch Seelsorger/innen und in dem Angebot Kontakte für eine professionelle Aufarbeitung herzustellen. Hierzu dient auch die Liste im Anhang 2.

Maßnahmen zur Stärkung

Grundlegende Fragen und Anregungen für die alltägliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen:

In der Kirchengemeinde St. Johannes d. T. Kirchhellen sollen Kinder und Jugendliche sich als von Gott geliebte Menschen erfahren, die eine bedingungslose Würde ihres Lebens innehaben. Wir möchten die Kinder und Jugendlichen fördern, zu selbstbewussten und selbstbestimmten Menschen heran zu reifen.

Dazu werden die Kinder der Kindertagesstätten partizipativ in die Abläufe der jeweiligen Einrichtung mit einbezogen. Des Weiteren werden die Kinder geschult ein gesundes Selbstvertrauen zu entwickeln. Dies geschieht auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes, der bedingungslosen Gleichheit aller Menschen.

In den Kinder- und Jugendgruppen werden verschiedene erlebnispädagogische Angebote gemacht, in denen sich die Teilnehmer im geschützten Raum ausprobieren können. Die Stärkung des Selbstbewusstseins und die Entdeckung von Fähigkeiten und Talenten steht dabei im Mittelpunkt. Darüber hinaus werden sich die Jugendlichen in demokratischen Prozesse einüben.

Das überarbeitete Institutionelle Schutzkonzept für die Pfarrei St. Johannes d. T. Kirchhellen tritt mit dem heutigen Tag in Kraft:

Kirchhellen 2024

ANHANG 1

HINWEISFORMULAR ZUM SCHUTZ VON KINDERN/JUGENDLICHEN IN UNSERER PFARREI ST. JOHANNES D. T. KIRCHHELLEN

Bitte ankreuzen und ausfüllen.

Mir ist ein **Ort** aufgefallen, der aus meiner Sicht uneinsichtig, dunkel etc. ist, und so möglicherweise für Kinder/Jugendliche gefährlich werden könnte.

Beschreibung _____

–

Mir ist eine aus meiner Sicht unangemessene **Handlung** von Betreuern zu Kindern aufgefallen:

Zeit _____

Ort _____

Beteiligte _____

Vorkommnis _____

Meine Kontaktdaten (freiwillige Angabe)

Name _____

Adresse _____

Telefon _____

Bitte werfen Sie dieses Formular in einen Briefkasten eines Pfarrbüros unserer Pfarrei. Es wird umgehend und vertraulich behandelt.

ANHANG 2

LISTE MIT ANSPRECHPARTNERN BEI VERDACHTSFÄLLEN SEXUALISierter GEWALT IN UNSERER PFARREI ST. JOHANNES D. T. KIRCHHELLEN

Präventionsbeauftragte unserer Pfarrei:

Werner Koschinski (Pastoralreferent)

An St. Johannes 5 02045/4045-20 koschinski-w@bistum-muenster.de

Gertrud Lohmann

Gerberstr 20 02045/81020 gertrud-lohmann@gmx.de

Anna Lisa Krause

Fasanenweg 41 0157/3624 7950 alkb@hotmail.de

Hilfeportal Sexueller Missbrauch für Betroffene, Angehörige und soziales Umfeld sowie Fachkräfte

Homepage: <https://www.hilfeportal-missbrauch.de>

Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“ für Betroffene Kinder und Jugendliche

0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym)

montags, mittwochs und freitags: 9 bis 14 Uhr

dienstags und donnerstags: 15 bis 20 Uhr

Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

Gegenwind e.V.

Essener Straße 13, 46236 Bottrop

Fon 02041 – 20 811

Mail gegenwind-bottrop@t-online.de

Telefonische Erreichbarkeit: Mo. bis Fr. 10:00 bis 13:00

Beratungstermine: nach Vereinbarung

Aktuell stehen im Bistum Münster als Ansprechpersonen zur Verfügung:

Die Ansprechpersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie geben nur die Informationen weiter, von denen die betroffenen Menschen dies auch wollen.

Sie erreichen die Ansprechpersonen telefonisch:

Hildegard Frieling-Heipel: 0173 1643969

Marlies Imping: 0162 2078689

Dr. Margret Nemann: 0152 57638541

Bardo Schaffner: 0151 43816695

Die Ansprechpersonen arbeiten eng mit den Interventionsbeauftragten im Bistum Münster, Stephan Baumers und Eva-Maria Kapteina, zusammen.

Intervention im Bistum Münster

Stephan Baumers

Weisungsunabhängiger Interventionsbeauftragter, Sozialarbeiter/Sozialpädagoge

0251 495-6029

[baumers\[at\]bistum-muenster.de](mailto:baumers[at]bistum-muenster.de)

Eva-Maria Kapteina

Weisungsunabhängige Interventionsbeauftragte, Syndikusrechtsanwältin

0251 495-6967

[kapteina\[at\]bistum-muenster.de](mailto:kapteina[at]bistum-muenster.de)

Vertrauliches Gespräch

Vielleicht sind Sie sich noch gar nicht sicher, ob Sie mit Ihren Erfahrungen eines sexuellen Missbrauchs schon unmittelbar Kontakt zu einer der vorstehenden, unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums aufnehmen möchten. Vielleicht wollen Sie auch zunächst einmal über Ihre schwierige Situation mit jemandem sprechen.

Wenn es keine Person gibt, die in Ihrer unmittelbaren Nähe ist oder Sie dies nicht möchten, dann können Sie sich an die TelefonSeelsorge wenden. Diese bietet Ihnen eine Möglichkeit zum vertraulichen Gespräch. Sie ist rund um die Uhr, an Sonn- und Feiertagen und in der Nacht erreichbar.

Sie erreichen die **TelefonSeelsorge** auf verschiedenen Wegen:

- per Telefon unter den Nummern 0800/111 01 11 oder 0800/111 02 22

Auch die **Nummer gegen Kummer „Kinder- und Jugendtelefon“** gibt diese Möglichkeit:

- 116111 oder 0800 – 111 0 333 (anonym und kostenlos)
montags-samstags von 14-20 Uhr

Und die **Nummer gegen Kummer „Elterntelefon“**

- 0800 – 111 0 550 (anonym und kostenlos)
montags bis freitags von 9 bis 11 Uhr
dienstags und donnerstags von 17 bis 19 Uhr